

in der Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, zu jedermanns Nachricht weniger nicht öffentlich bekannt zu machen, als auch, vor Euch und Euerer Amts-Unterthanen, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß solche Zeit genau beobachtet werde, und bis dahin die kleine Jagd gänzlich ausgefetzt bleiben möge. In dessen Vernehmung verbleiben Euch gnädig und günstig geneigt. Cassel den 18. Tag Aug. 1755.

Fürstl. Hess. Regierung daselbsten.

II. Citaciones Creditorum.

1) Nachdem es Fürstlicher Regierung, auf Instantz verschiedener des seel. Cabinets Secretarii von Endern nachgelassener Erben Creditorum, gefällig gewesen, unterm 5ten hujus mit Endes unterschriebenen zu öffentlicher Vorladung sämtlicher Glaubiger ad liquidandum Credita, und eventualiter im Fall die eingegangenen Hauf-Kauf-Gelder zu Abführung derer Schulden nicht hinreichend wären, auch zu decidirung des prioritat-puncts Commission zu ertheilen, und dann dem zu folge ad liquidandum credita terminus præjudicialis auf den 1ten October præfigiret, und dem impetratischen Curatori & Consorten unter heutigem dato das nöthige, und in præfixo gegen die Creditores zu Verhandlung der Gegen Nothdurfft geschickt zu erscheinen, cum communicatione Commissorii bekandt gemacht worden; So werden sämtliche Creditores, welche an ersagten Erben bereits ausgeklagte, oder sonstige Forderungen haben, hiermit peremptorie citiret, um in dem angefetzten Termino, auf Fürstl. Regierung coram Commissione zu erscheinen, durch producirung derer schon ersritener Bescheide oder auf sonst zu recht beständige Art ihre Forderungen zu liquidiren, im wiedrigen aber zu gewärtigen, daß sie bey dieser Commission nicht ferner gehöret, sondern die Hauf-Kauf-Gelder an die erschienene Creditores, prævia, si opus, eorum collocatione ausgezahlt werden sollen. Sign. Cassell den 14ten August 1755.

B. A. Gärtner, Regierungs und Consistorial Secretarius
Vigore Commissionis

2) Nachdem gegen Henrich Rudolph zu Wichdorff wegen vieler Passiv-Schulden bey Fürstlichem Amt Gudensberg der Concurs erkandt und Terminus ad liquidandum peremptorius auf Dienstag den 14ten Octobris schierstünftig angefetzt worden; Als werden alle und jede Creditores, welche an besagtem Henrich Rudolph zusehen haben, dahin edictaliter hiedurch citiret, daß sie besagten Tages früher Morgenszeit vor dasigem Amt geschickt erscheinen, und ihre Forderungen liquidiren sollen, mit der Verwarnung, daß diejenige welche alsdann Concumaciter zurückbleiben werden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehört, sondern damit abgewiesen werden sollen. Gudensberg den 22ten Aug. 1755.

Fürstl. Amt daselbst.

III. Sachen, so ausserhalb Cassel zu verpfachten seynd.

1) Nachdem das Herrschafftliche Vorwerck zu Rangen Amts Zierenberg zu Petri-Tag instehenden 1756ten Jahrs in der Pachtung zu Ende gehet, und daher bey Fürstlicher Rentz-Cammer zu dessen anderweiten Verpfachtung terminus licitationis auf Montag den 17ten Novembris dieses Jahrs anberahmet worden. So wird solches hiermit bekant gemacht, damit diejenige, welche sothanes Vorwerck mit Zubehör zu pfachten gesinnet sind, sich in obigem Termino Vormittags auf Fürstlicher Rentz-Cammer einfinden, und anborderst rations ihres bisherigen Verhaltens sowohl als daß sie dieser Pachtung ge-
büh-